

L 4 AS 135/18

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

4
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 49 AS 3846/15

Datum
26.01.2017
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 4 AS 135/18

Datum
13.06.2019
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

1. Die Berufung wird als unzulässig verworfen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt im Wege eines Überprüfungsantrags die Aufhebung eines Bescheids, mit dem sie aufgefordert worden war, zu viel überwiesenes Geld an den Beklagten zurückzuerstatten. Außerdem fordert sie die Wiederauszahlung des von ihr rückerstatteten Betrags.

Die Klägerin bezog im Jahr 2009 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Beklagten. Laut eines Vermerks des Beklagten über ein Telefongespräch mit der Klägerin am 7. August 2009 waren durch Änderungen in der Zahlungsregelung im System des Beklagten Zahlungen an die Klägerin in zunächst unbekannter Höhe ausgelöst worden. Die Klägerin wurde in dem Telefongespräch gebeten, den Zahlungseingang durch Übersendung einer Kopie des Kontoauszugs zu bestätigen. Sie wurde außerdem darüber informiert, dass der Betrag abzüglich der Leistung für August 2009 zu erstatten sei. Mit Schreiben vom 7. August 2009 teilte der Beklagte der Klägerin unter dem Betreff "Wg. Zahlungen August 09" mit, ihr Leistungsanspruch betrage 638,24 Euro inklusive Mietkosten, abzüglich 66,- Euro, die an den Wasserversorger gezahlt würden und abzüglich 25,- Euro Einbehalt wegen einer Forderung des Beklagten. Von dem Betrag, der auf ihrem Konto eingehen werde, könne die Klägerin demnach 547,24 Euro vereinnahmen. Das Schreiben enthielt einen Hinweis auf die Möglichkeit, einen Widerspruch zu erheben.

Auf dem Konto der Klägerin ging am 7. August 2009 ein Betrag in Höhe von 2.519,30 vom Beklagten ein. Die Klägerin überwies am 11. August 2009 an den Beklagten 1.969,30 Euro zurück.

Die Klägerin erhob keinen Widerspruch gegen das Schreiben vom 7. August 2009. Im April 2015 beantragte sie jedoch dessen Überprüfung. Der Beklagte lehnte den Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 23. Juli 2015 ab. Der Bescheid vom 7. August 2009 sei nicht zu beanstanden. Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 2015 zurück.

Am 8. Oktober 2015 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Hamburg erhoben. Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26. Januar 2017 abgewiesen. Der Bescheid vom 7. August 2009 sei rechtmäßig. Der Beklagte habe der Klägerin tatsächlich im August 2009 zu viel überwiesen, deshalb habe er auch eine Rückerstattung fordern dürfen.

Der Gerichtsbescheid ist der Klägerin am 28. Januar 2017 zugestellt worden. Am 30. Mai 2018 hat sie persönlich im Sozialgericht vorgesprochen und Berufung erhoben. Hinsichtlich der Berufungsfrist hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Sie habe im November 2016 einen schweren Unfall gehabt und sich drei Monate im Krankenhaus befunden. Anschließend habe sie schwere Depressionen gehabt. Sie habe es noch geschafft zu duschen, ihre Wohnung sauber zu halten und sich mit Essen zu versorgen. Ansonsten habe sie weder das Haus verlassen noch sich um ihre Post kümmern können. Medikamente habe sie nicht eingenommen. Es sei ihr dann schrittweise besser gegangen, ungefähr im Juni 2017 sei die Depression überwunden gewesen. Sie habe nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus Ende Januar 2017 diverse Schreiben vom Gericht bei sich zuhause vorgefunden. Wegen ihrer Depression sei sie nicht in der Lage gewesen, sich direkt an das Gericht zu wenden. Als es ihr besser ging, habe sie alle Unterlagen weggeworfen, da sie sich von diesen gestört gefühlt habe. Erst nach längerer Zeit habe sie sich in der Lage gesehen, sich damit zu befassen. Deshalb sei sie im Mai 2018 zum Gericht gegangen.

Die Klägerin hat Bescheinigungen über einen Kurzzeitpflegeaufenthalt in der Zeit vom 17. November 2016 bis zum 9. Dezember 2016 sowie

über stationäre Krankenhausbehandlungen in der Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 20. Dezember 2016 und vom 23. Januar 2017 bis zum 30. Januar 2017 eingereicht. Ärztliche Bescheinigungen bezüglich der Depression hat sie nicht vorgelegt.

Die Klägerin beantragt, den Gerichtsbescheid vom 26. Januar 2017 sowie den Bescheid des Beklagten vom 23. Juli 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Oktober 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr unter Aufhebung des Bescheids vom 7. August 2009 einen Betrag in Höhe von 1.969,30 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, die Berufung sei nicht fristgemäß erhoben, Wiedereinsetzungsgründe seien nicht erkennbar.

Am 16. Juli 2018 bzw. 20. September 2018 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung des Rechtsstreits allein durch den Berichterstatter als Einzelrichter einverstanden erklärt. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der beigezogenen Akte verwiesen, die bei Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin ([§ 155 Abs. 3](#) und 4 Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Die Berufung ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der hierfür gesetzlich vorgesehenen Frist erhoben wurde. Gemäß [§ 151 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen. Ausweislich der Postzustellungsurkunde wurde der Klägerin der Gerichtsbescheid vom 26. Januar 2017 am 28. Januar 2017 durch Einlegung in den zu ihrer Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt. Die Berufungsfrist endete somit am 28. Februar 2017 (einem Dienstag), [§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Die Berufung ist erst am 30. Mai 2018 und damit nach Ablauf dieser Frist erhoben worden. Das Urteil enthielt eine zutreffende und vollständige Belehrung über den Rechtsbehelf der Berufung, sodass eine Verlängerung gemäß [§ 66 SGG](#) nicht in Betracht kommt.

Dem Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin war nicht stattzugeben. Voraussetzung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 67 SGG](#) ist, dass der Betroffene ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Außerdem muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Nach einem Jahr seit Ende der versäumten Frist ist der Antrag nur dann zulässig, wenn er vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Eine Krankheit vermag ein Verschulden nur dann auszuschließen, wenn der Beteiligte so schwer erkrankt ist, dass er nicht selbst handeln und auch nicht einen anderen beauftragen kann (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 67 Rn. 7c). Es lässt sich bereits nicht zur Überzeugung des Gerichts feststellen, dass die Depression, an der die Klägerin ihrem Vortrag nach im Jahr 2017 litt, dieses Ausmaß erreichte. Ärztliche Bescheinigungen über die Krankheit liegen nicht vor. Ihrem eigenen Vorbringen nach war die Klägerin zumindest in gewissem Umfang in der Lage, sich um ihre eigenen Angelegenheiten zu kümmern. Letztlich kommt es hierauf aber nicht an. Denn jedenfalls fehlt es an einer rechtzeitigen Antragstellung nach Wegfall des Hindernisses. Ihren eigenen Angaben zufolge besserte sich die Depression im Laufe der Monate und war im Juni 2017 ganz überwunden. Dennoch hat die Klägerin erst im Mai 2018 und damit deutlich nach Ablauf der Monatsfrist Berufung erhoben und Wiedereinsetzung beantragt.

Im Übrigen lag bei Einlegung der Berufung (30. Mai 2018) das Ende der Berufungsfrist (28. Februar 2017) bereits mehr als ein Jahr zurück. Dass die Klägerin infolge höherer Gewalt daran gehindert war, den Wiedereinsetzungsantrag bis zum 28. Februar 2018 zu stellen, ist nicht erkennbar. Eine Krankheit kann dann als höhere Gewalt im Sinne des Gesetzes angesehen werden, wenn sie so schwer ist, dass sie die Willenskraft ausschließt (vgl. Keller, a.a.O. Rn. 14a). Unabhängig von der Frage, ob die von der Klägerin vorgetragene Depression überhaupt jemals diesen Schweregrad erreichte, dauerte sie dem eigenen Vorbringen der Klägerin nach jedenfalls nicht länger als bis zum Sommer 2017. Die Klägerin war also keinesfalls bis zum Februar 2018 krankheitsbedingt an der Antragstellung gehindert.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ein Grund, gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, ist nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2019-06-25